



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes und geschärfftes
EDICT,

Daß bey Strafe des Staupens-
Schlags und Bestungs-Baues /

Niemand sich unterstehen soll / weder in Königlichen/
noch in Privat-Baldungen und Alléen Bäume zu
stehlen oder zu beschädigen.

De Dato Berlin / den 24. Febr. 1733.

Cleve/ gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.



Wachdem Seine Königl. Majeſtät

in Preussen etc. Unser allergnädigſter Herr / höchſtmißfällig vernommen / daß / unerachtet derer gegen die Baumſchänderen ergangenen verſchiedenen Verordnungen / und der auf denen hin und wieder im Lande gelegten Pfählen abgemahlten Straffe des Staupen - Schlags / wieweil Sie die betroffene und ertappte Baumſchänder belegen wiſſen wollen / dennoch von liederlichen Leuten und Gefindel die neu gepflanzte und öfters in dem beſten Wachsthum ſtehende Bäume / ſowohl in Königl. als particular Allées, Forſten und Gehölzen / auch Baum- und Obſt- Gärten ausgegraben und geſtohlen / abgehauen / oder ſonſt ruiniret / mithin in denen Königl. Forſten ſonderlich auf dem Reichswald / die Jungen Birken- Bäume / um davon Meißer zu Beien zu haben / niedergezogen / eingeknickt / und von denen Köpfen beraubt / oder wohl gar abgehauen werden ;

Und dann allerhöchſtgedachte Seine Königl. Majeſtät ſolchen höchſtſtrafbahren Vohheiten und Diebſtählen um ſo viel mehr geſteuret wiſſen wollen / als Derſelben allergnädigſter Wille iſt / zu Verbeſſerung Derer eigenen Forſten / auch zum Beſten des Landes / Derſelben getreuen Vaſallen und Unterthanen die Pflanzungen und Anziehung allerhand Obſt- und Wilden Bäume beſt möglichſt zu befördern / und diejenige / welche darin andern zum Exempel vorgehen / auch dieſe darunter nachfolgen / Derer hohen Schutzes angedenken zu laſſen ;

Als haben Dieſelbe in Gnaden reſolviret / durch dieſes geſchärffte Edictum wieder die überhand nehmende Baum- Schänder- und Baum- Diebereyen nachdrucklichſt Verſehung zu thun.

Eschen

Sehen und ordnen demnach hiemit allergnädigst, daß der- oder diejenige/ so in Dero oder eines Privaten Obst- und Baum- Garten/ Pflanzungen/ Holtungen/ Forsten und Allées einen oder mehr gesäete oder gepflanzte Bäume/ ohne Vorwissen des Königlichen Forst- Amts / oder wieder Willen eines particularien Eigners oder Grundherrn vorsetzlich ausgraben oder abhauen/ und entwenden / oder sonst einigen Schaden zufügen / mithin diejenige/ so die junge Bircken- Bäume auf dem Reichswald oder anderswo/ wie obgedachte / niederziehen/ von ihren Zapffen entlassen oder berauben/ und wohl gar einhacken und abhauen / wann dieselbe darüber beirren / oder dessen sonst überführt werden können / allosort eingezogen / und ohne weitläufigen Proceß, mit Staupenschlag und Bestungs- Bau bestraft werden sollen.

So befehlen auch mehr allerhöchstdachte Seine Königliche Majestät zu dem Ende allen Dero Beamten / Magistraten in denen Städten / ungleichen allen und jeden Obrigkeiten / wie die auch Nahmen haben mögen/ auf die Ubertreter allenthalben fleißige Acht zu haben / sich derselben wo möglich zu bemächtigen / und zur Bestrafung jeden Orts abzuliefern / mithin denen Forst- und Wald- Bedienen / auf derselben Gesinnen / bey Einziehung derer Delinquenten mit gnuglamer Schügen auf alle Art und Weise zu assistiren.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge/ so sollen in allen Ambtern und Jurisdictionen auf dem Lande und denen 2 verstrassen / in einem großen Amte oder Jurisdiction wenigstens 12. in einem mittelmäßigen 6. und in einem kleinen Amt oder Jurisdiction 3. dergleichen obgedachte Pfähle aufgerichtet / und die Strafe des Staupenschlags und Bestungs- Baues abgemahlet / auch dieselbe alle 6. Jahre wieder aufgesetzt / mithin dieses Edict alle Jahr den ersten Sontag nach Ostern von den Sängern publiciret / und allenthalben gewöhnlicher massen an Thore und Thüren angeschlagen werden. Urfundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Februarii 1733.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow. F. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

N. 59.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes und geschärfftes

EDICT,

Waise des Staupenschlags
Stungs-Baues /

sehen soll / weder in Königlichen
Waldungen und Alléen Bäume zu
oder zu beschädigen.

Berlin / den 24. Febr. 1733.

Le Vries, Königl. Preussl. Hoff-Buchdrucker.

